

Prüfungsordnung
der Universität Münster
für den weiterbildenden
Masterstudiengang „Management in der Medizin“ (MBA)
vom 30. April 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. 2023, S. 1275), hat die Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen**
- § 3 Hochschulgrad**
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studenumfang**
- § 6 Aufbau des Studiums**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Die Masterarbeit**
- § 9 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 10 Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote**
- § 11 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Prüfungsausschuss**
- § 16 Prüfende und Beisitzende**
- § 17 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades**
- § 18 Aberkennung des Hochschulgrades**
- § 19 Einsicht in die Studienakten**
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende MBA-Masterstudium „Management in der Medizin“ an der Universität Münster.

§ 2

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium „Management in der Medizin“ ist ein weiterbildendes MBA-Masterstudium. Es dient der wissenschaftlichen Vertiefung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet des Managements in der Gesundheitswirtschaft für Studierende, die gem. § 4 Abs. 1 bereits ein Hochschulstudium absolviert und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit, als Ärztinnen und Ärzte oder (Nachwuchs-)Führungskraft in der Gesundheitswirtschaft, gewonnen haben. Die Studierenden sollen vor allem den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen der vielschichtigen Managementaufgaben in der Gesundheitswirtschaft erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen sowie Teamfähigkeit zu vermitteln.
- (2) Durch die Masterprüfung und insbesondere die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Studierenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Managements in der Gesundheitswirtschaft erworben haben, die ihre durch Erststudium und Praxis erworbenen Kenntnisse erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge der Gesundheitswirtschaft besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad einer/eines „Master of Business Administration in Medical Management (MBA)“.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Auf Antrag können Bewerber*innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Management

in der Medizin“ zugelassen werden, die

- a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
- b) über eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung als Ärztinnen, Arzt oder als (Nachwuchs)-Führungskraft in der Gesundheitswirtschaft verfügen und die
- c) die Prüfung zum Master „Management in der Medizin“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a) – c) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt:
 - a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 240 LP
 - b) Diplom, Magister, Staatsexamen, Master oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 240 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der Universität Münster Professional School GmbH vorgelegt wird.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine*einen Bewerber*in aufgrund der Anrechnung besonderer nachgewiesener Qualifikationsleistungen, die von dieser*diesem in ihrer*seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese*r einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, der weniger als 240 LP umfasst. In diesen Fällen können bis zu 60 LP angerechnet werden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die erforderliche einschlägige einjährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von LP nicht berücksichtigt werden, sondern muss

zusätzlich erfüllt sein. Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des strategischen Managements, des Gesundheitswesens, Personal und Organisation, Controlling und Finanzierung, der Führung und der Ethik. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.
- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist dann anzunehmen, wenn diese insbesondere in Medizin- und Managementbereichen in der Gesundheitswirtschaft ausgeübt wird. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z. B. Führung von Mitarbeitenden, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln)
- d) Besondere Kompetenzen (z. B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der*dem Bewerber*in vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der*dem Stellvertretenden unterschrieben wird. Wird ein*e Bewerber*in nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 18 Monate (3 Semester à 6 Monate). Diese Zeit schließt die Masterarbeit mit ein.
- (2) Das Studium kann i. d. R. alle 12 Monate aufgenommen werden.
- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul einschließlich der

Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 60 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 1.500 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 303 Stunden, auf das Selbststudium 1.272 Stunden (davon auf die Projektarbeit 105 Stunden sowie 498 Stunden auf die Masterarbeit). Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudienganges ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Das Studium setzt sich aus 6 Präsenzmodulen sowie einer Projektarbeit mit Präsentation und der Masterarbeit zusammen. Die Präsenzmodule werden in mehreren Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i. d. R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Semester	Module
1. Semester	Modul 1 (7 LP): Grundlagen des strategischen Managements (Präsenzveranstaltungen an 6 Tagen) Modulabschlussprüfung 1: Klausur (90 Minuten)
	Modul 2 (5 LP): Grundlagen des Gesundheitswesens (Präsenzveranstaltungen an 4 Tagen) Modulabschlussprüfung 2: Klausur (90 Minuten)
	Modul 3 (7 LP): Organisation und Digitalisierung (Präsenzveranstaltungen an 6 Tagen) Modulabschlussprüfung 3: Klausur (90 Minuten)
2. Semester	Modul 4 (7 LP): Controlling und Finanzierung (Präsenzveranstaltungen an 6 Tagen) Modulteilprüfungen 4: 1. Fallstudie (50%): schriftliche Ausarbeitung (4 Stunden Bearbeitungszeit) 2. Hausarbeit (50%): schriftliche Ausarbeitung (14 Tage Bearbeitungszeit/ca. 5 Textseiten)
	Modul 5 (5 LP): Führung und Personal (Präsenzveranstaltungen an 8 Tagen) Modulabschlussprüfung 5: Fallstudie (schriftliche Ausarbeitung 4 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 5 Textseiten)

	Modul 6 (5 LP): Ethik (Präsenzveranstaltungen an 4 Tagen) Modulabschlussprüfung 6: Klausur (90 Minuten)	
	Modul 7 (4 LP): Projektarbeit und Präsentation (Präsenzveranstaltungen an 0,5 Tagen) Modulteilprüfungen 7: 1. Projektarbeit (70%): schriftliche Ausarbeitung (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 10 Textseiten) 2. Präsentation (30%): mündliche Präsentation (ca. 30 Minuten)	
3. Semester	Modul 8 (20 LP): Masterarbeit (Präsenzveranstaltungen an 0,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 8: schriftliche Ausarbeitung (5 Monate Bearbeitungszeit/mind. 40/max. 50 Textseiten)	

- (4) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten des Managements in der Gesundheitswirtschaft möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Abschlussgrades werden studienbegleitend abgenommen; die Termine der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss frühzeitig bekannt gegeben. Innerhalb des gemäß dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 6 und 7, im Benehmen mit den Prüfenden i.d.R. mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle zu prüfenden Personen der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*dem einzelnen Kandidierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und

ausgewertet werden. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden ergänzend die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichem Einverständnis der*des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüfer*innen. Beisitzer*innen erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden ergänzend die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. Darüber hinaus können für die Module mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat*in 30 Minuten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung ebenfalls durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die*der Kandidierende von ihrem*seinem Rücktrittsrecht gem. Absatz 2 Gebrauch machen kann.

- (2) Die Module 1, 2, 3, 5 und 6 werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung (Klausur/Fallstudie) abgeschlossen. Das Modul 4 wird mit einer Fallstudie und einer Hausarbeit (zwei Modulteilprüfungen/Gewichtung für die Modulnote: 50% Fallstudie - 50% Hausarbeit) abgeschlossen. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieser Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen/Modulteilprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13. Mit der jeweiligen Prüfung soll die*der Studierende nachweisen, dass sie*er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann.
- (3) Das Modul 7 wird mit einer Projektarbeit mit Präsentation (zwei Modulteilprüfungen/Gewichtung für die Modulnote: 70% schriftliche Ausarbeitung - 30% Präsentation) abgeschlossen, mit welcher die*der Studierende zu einer speziellen Problemstellung des Managements in der Gesundheitswirtschaft zeigen soll, dass sie*er eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann. Die Themen der Projektarbeit orientieren sich an den behandelten Gebieten sowie an dem beruflichen Umfeld der*des Studierenden; bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten Abs. 2, Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Zusätzlich zu den Modulen 1 – 7 muss das Modul 8 gem. §§ 8 und 9 dieser Prüfungsordnung

erfolgreich abgeschlossen werden.

- (5) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.

- (6) Für die Module 1, 2, 3, 5 und 6 wird aus den Noten der ihnen zugeordneten Modulabschlussprüfungen jeweils die Modulnote gebildet. Für das Modul 4 und das Modul 7 wird aus den Noten der beiden Teilprüfungen, das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Teilprüfungen in die Modulnote eingehen, folgt für das Modul 4 aus Absatz 2 für das Modul 7 aus Absatz 3; für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

- (7) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 9 Abs. 3.

- (8) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer Behinderung oder einer

chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der*des Studierenden die*der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der*des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die*der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studierende auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 8

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Entscheidungsproblem aus den in § 6 Abs. 3 genannten Themengebieten nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer*inem gemäß § 16 bestellten Prüfer*in ausgegeben und betreut. Für die Wahl der*des Themensteller*in sowie für die Themenstellung hat die*der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 15 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) Zu der Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
- a) vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum MBA-Studium „Management in der Medizin“ zugelassen wurde,
 - b) mindestens fünf von den Modulen 1-6 bestanden hat und
 - c) das Modul 7 bestanden hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (mind. 40/max. 50 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (5) Auf begründeten Antrag der*des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der*des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der*des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die*der Studierende das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die*der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 13.
- (6) Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache angefertigt werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die*Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche

Versicherung hinzu, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 9

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die*Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr*sein Einverständnis hinzu, dass sie*er einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank so wie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen zustimmt.

Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema gestellt hat. Die*der zweite Prüfer*in wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss ein*e dritte Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Hochschulgrades (Master of Business Administration in Medical Management) ist erforderlich:
 - a) Das Bestehen aller Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen der Module 1 bis 7 mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“,
 - b) Die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“,
- (2) Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit wird die Gesamtnote für das Abschlusszeugnis gem. § 17 Abs. 1 gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten

1,0 – 1,5 sehr gut

1,6 – 2,5 gut

2,6 – 3,5 befriedigend

3,6 – 4,0 ausreichend

4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 11

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der*des Ehegattin*Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder

versorgungsbedürftig ist, in Betracht; sofern die Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Studierenden kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der*dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer*einem Vertrauensärztin*Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die*der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der*dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen*Vertrauensärzte der Universität Münster, unter denen sie*er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht die zu prüfende Person bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt § 18.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss jeweils zweimal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Prüfungsleistung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht bestanden, wird der Hochschulgrad gemäß § 3 endgültig nicht verliehen. Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 5 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt.
- (2) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht bestanden“ einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Wiederholung

der Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und entsprechend § 9 Abs. 2 zu bewerten.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der*des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Auf Antrag können auf andere Weise erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der*dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die*der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei hauptamtlich an der Universität Münster tätigen Hochschullehrenden, einer*eines akademischen Mitarbeitenden und einer*einem Studierenden. Die Amtszeit der Hochschullehrenden beträgt drei Jahre, die Amtszeit der*des akademischen Mitarbeitenden und der*des Studierenden ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag

seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n und deren*dessen ständige*n Vertreter*in.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und einem Hochschullehrerenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Im Fall des Absatzes 6, letzter Satz ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung und ein weiteres nichtstudentisches Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der jeweiligen vorsitzenden Person bzw. deren Stellvertretung den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeitende der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle der vorsitzenden Person übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung,

Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden beratend mit.

- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.

§ 16

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Die Bestellung der Beisitzenden kann auf die jeweils zuständigen Prüfenden delegiert werden.
- (2) Prüfer*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur*Zum Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom-, Master-, Magister- oder Staatsexamensprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeitende im Auftrag der Prüfenden Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines Beisitzenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die beisitzende Person zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden und beisitzende Person zu unterzeichnen ist. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13.
- (6) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörende ermöglicht werden, sofern nicht ein*e Kandidierende*r widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidierenden.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer prüfenden Person bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 13 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.

§ 17

Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrads

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Das Zeugnis ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss aller Module erhält die*der Absolvent*in eine Urkunde, mit der die Universität Münster den akademischen Grad eines „Master of Business Administration in Medical Management (MBA)“ verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die*den Absolventin*Absolventen, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird der*dem Absolvent*in*Absolventen eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 18

Aberkennung des Hochschulgrades

- (1) Der gemäß § 17 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 12 gilt entsprechend.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Einsicht in die Studienakten

Der*dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre*seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfenden und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach

Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Universität Münster in Kraft.

(2) Für die Studierenden der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Universität Münster für das weiterbildende MBA-Masterstudium „Management in der Medizin“ vom 07.02.2017“ (AB Uni 2017/3, S. 298ff), zuletzt geändert durch die „1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung der Universität Münster für das weiterbildende MBA-Masterstudium „Management in der Medizin“ vom 07.02.2017 vom 20.12.2022“ (AB Uni 2022/50, S. 4575ff.) studieren, gilt sie ab Inkrafttreten mit der Maßgabe, dass die mit dieser Prüfungsordnung einhergehenden Änderungen in § 5 Abs. 3 sowie bezüglich der Module 3 und 5 in 6 Abs. 3 für diese erst ab dem 1. September 2024 gelten, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, insgesamt nach dieser Prüfungsordnung weiter zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 12. März 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30. April 2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Dez. 1.1 mit der Bitte um Veröffentlichung in den AB Uni.

Veröffentlicht AB Uni _____ am _____ .

